

109. Hat der zur Behandlung eines milzbrandverdächtigen Tieres zugezogene private Tierarzt auch für die mit dem Tiere befaßten Personen zur Verhütung einer Ansteckung Sorge zu tragen?

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 19. September 1921 i. S. R. (Berl.) w.
23. (Rl.). VI 191/21.

I. Landgericht Karlsruhe. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger, Metzgermeister in L., hat sich am 16. Juli 1912 daselbst bei der Notchlachtung eines milzbrandkranken Kindes, die ihm dessen Eigentümer H. übertragen hatte, eine Vergiftung zugezogen und verlangt Schadensersatz von dem Beklagten, einem nichtbeamteten Tierarzt, der von dem Eigentümer des kranken Tieres zugezogen worden war. Er behauptet, der Beklagte habe es durch Fahrlässigkeit verschuldet, daß bei der unter seiner Mitwirkung geschehenen Tötung und Untersuchung des Tieres er, der Kläger, der am linken Daumen eine kleine vernarbte Wunde hatte, sich angesteckt und daß aus dem Eindringen von Milzbranderreger sich ein schweres Siechtum entwickelt habe.

Der erste Richter hat die Klage abgewiesen und ausgesprochen, daß den Beklagten kein Vorwurf treffe. Das Berufungsgericht hat den Klagenanspruch zu drei Vierteln dem Grunde nach zuerkannt, zu einem Viertel dagegen wegen Selbstverschuldens des Klägers abgewiesen.

Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... Das Berufungsgericht macht dem Beklagten zum Vorwurf, daß er nach der Tötung des Tieres, — obwohl er auf das dem Affer des Tieres entfließende Blut einerseits, auf die Daumennarbe des Klägers anderseits aufmerksam gemacht worden war, — es unterlassen habe, für richtige Desinfektion und Behandlung der Wundnarbe Sorge zu tragen und dem Kläger die Weiterarbeit am Tiere zu verbieten, und diesen sowie die übrigen beteiligten Personen über die Ansteckungsgefahr und die Notwendigkeit der Desinfektion angemessen zu belehren. Diese Vorwürfe sind nach den getroffenen Feststellungen tatsächlich begründet und tragen das Urteil.

Zutreffend geht das Berufungsgericht bei dieser Beurteilung davon aus, daß der Beklagte in den Richtungen, worin es ihm Unterlassungen zur Last legt, eine allgemeine Rechtspflicht zum Handeln hatte, die er schuldhaft verletzt hat und deren Verletzung eine Haftung aus § 823 BGB. zu begründen geeignet ist (RGZ. Bd. 97 S. 12). Wie auch in den Vorinstanzen nicht verkannt worden ist, kommt ein Vertragsverhältnis zwischen dem Beklagten und dem Kläger nicht in Frage. Jener war wie dieser lediglich von dem Tiereigentümer H. zur Hilfeleistung zugezogen, beide standen nur zu diesem in einem Vertragsverhältnis. Auch soweit der Beklagte den Kläger an dem Tiere arbeiten ließ oder hieß, besteht kein ausreichender Anhalt dafür, die Begründung einer vertraglichen Beziehung zwischen den Parteien anzunehmen. Eine hierauf zu stützende Verpflchtung nach Art des Arztes, der eine Behandlung übernommen hat, dahin, gewissenhaft nach

Kunstregeln zu verfahren (vgl. Warneger 1916 Nr. 226), ist für das Verhältnis des Beklagten zum Kläger nach der Sachlage nicht anzunehmen.

Die für die Anwendbarkeit insbesondere des § 823 Abs. 1 BGB. entscheidende Frage ist daher, ob ein zu einem kranken Tiere als veterinärwissenschaftlicher Berater zugezogener Tierarzt eine allgemeine Rechtspflicht dahin hat, auch für die Gesundheit und körperliche Unversehrtheit der an der Wartung und Behandlung des Tieres und gegebenenfalls des Kadavers tätigen Personen Sorge zu tragen.

Im Sinne der Viehseuchengesetzgebung (RGes. vom 26. Juni 1909 RGBl. S. 519; Ausführungsvorschriften des Bundesrats vom 7. Dezember 1911 samt vier Anlagen RGBl. 1912 S. 4) sind die praktisch in Betracht kommenden Fürsorgepflichten neben der Polizeibehörde zunächst nur dem beamteten Tierarzt auferlegt, das ist in Baden der Bezirkstierarzt. Der Beklagte war dies nicht, vielmehr bei der Behandlung des Hundes lediglich in privater Eigenschaft als approbierter Tierarzt und nicht in irgendeiner polizeilichen oder sonstwie öffentlichrechtlichen Stellung tätig.

Als privater Tierarzt war er nun aber zum kranken Tiere zugezogen, dessen Behandlung war die Berufsleistung, zu der er sich verpflichtete. Zu einer Erstreckung seiner Pflichten auf das Leben und die Gesundheit jener mittätigen Personen ergibt sich dessenungeachtet die Grundlage aus seiner Berufsstellung. Der staatlich approbierte Tierarzt ist nicht nur zu einer auf die Erhaltung der im Viehstand vorhandenen Vermögenswerte gerichteten Tätigkeit berufen. Die Krankheiten der Haustiere bedrohen auch den Menschen mit Ansteckungs- und Erkrankungsgefahr. Die viehseuchenpolizeilichen Vorschriften richten sich auch gegen die der menschlichen Gesundheit drohenden Gefahren, namentlich soweit sie mit der Wartung des gesunden, des kranken oder mit der Beseitigung des toten Tieres verbunden sind; so z. B. die besonders auf den Milzbrand bezüglichen §§ 97—101 jener Ausführungsvorschriften, die in gleicher und ähnlicher Art auch für andere Krankheiten gegeben sind. Gegenüber solchen Personen befindet sich der Tierarzt kraft seiner Berufsstellung und mit Rücksicht auf seine wissenschaftlich begründete Vorbildung in der Lage, daß er, soweit ihrer Gesundheit von dem Krankheitsfall des Tieres Gefahren drohen, auch hierfür im Rahmen seiner Berufsbetätigung Sorge zu tragen, je nach Umständen also Anordnungen zu treffen, Ratschläge zu erteilen, Belehrung zu geben hat. Kommt er dem vorsätzlich oder unter Außerachtlassung der im Verkehr gebotenen Sorgfalt nicht in ausreichendem Maße nach, so trifft ihn die Haftung nach §§ 823 Abs. 1, 276 BGB.

Es gibt keine allgemeine Rechtspflicht für jedermann dahin,

gegen die Gefährdung fremder Gesundheit tätig zu sein. Niemand ist ohne weiteres gehalten, z. B. im Vorbeigehen auf der Straße ein gefährliches Spiel fremder Kinder, eine gefahrdrohende Kauferei, unvorsichtige Behandlung ansteckungsgefährlicher Wäsche von Kranken u. a. m. zu hindern. Anders derjenige, der, indem er eine damit in gewissem Zusammenhange stehende Berufstätigkeit ausübt und sich dafür dem Publikum anbietet, eine Verantwortung dafür übernimmt, daß da, wo von seinen Diensten Gebrauch gemacht wird, ein geordneter Verkauf der Dinge gewährleistet ist. Durch eine Berufsbetätigung oder einen Gewerbebetrieb dieser Art werden solche besonders gearteten allgemeinen Rechtspflichten erzeugt, die man in einem umfassenden Sinne Verkehrs-pflichten nennen kann. Vgl. in verwandtem Sinne insbesondere die Entscheidungen des erkennenden Senats RGZ. Bd. 102 S. 41. (zu 3) und in der Sache VI 431/15 vom 17. Februar 1916. Auch wenn also die Interessen des Tiereigentümers H., der den Beklagten zugezogen hatte, von der Erkrankung des Klägers rechtlich nicht berührt sind, trifft den Beklagten für diese die Verantwortung, weil bei einer von ihm berufsmäßig geleisteten Tierbehandlung keine genügende Vorkehrung gegen die Gefährdung der menschlichen Gesundheit getroffen worden ist.

Dafür, was in dieser Hinsicht zu geschehen hatte, sind die feuchtpolizeilichen Vorschriften maßgebend. Diese sind nicht nur für Fälle festgestellter Milzbrandkrankung gegeben, sondern gelten in wesentlichem Umfange schon für Fälle des bloßen Verdachts, so z. B. §§ 97, 101 der Ausführungsvorschriften. Soweit der Beklagte Anlaß hatte, belehrend oder sonstwie gegen die Ansteckungsgefahr einzugreifen, hatte dies nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zu geschehen. Diese mußten dem Beklagten als Tierarzt bekannt sein; er hat sich denn auch auf eine Unkenntnis in dieser Hinsicht nicht berufen. Endlich ist es für das Ergebnis der Beurteilung nicht entscheidend, ob der Beklagte schon die Ansteckung schuldhaft verursacht hat oder erst die daraus hervorgegangene Erkrankung in ihrer besonderen Schwere. Auch wenn ihm für den Zeitpunkt der Ansteckung noch keine Fahrlässigkeit zur Last gelegt wird, kann die Beurteilung darauf gestützt werden, daß die weitere Entwicklung der Dinge durch seine Fahrlässigkeit zum Schaden des Klägers ungünstig gestaltet worden sei. ...